

blik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin:

1. zur Zahlung von Steuern aller Art;
2. zur Bezahlung von Ausgaben, die verbunden sind mit der Instandsetzung und Unterhaltung (einschl. Wasserverbrauch, Hausflurbeleuchtung, Hausverwalterentschädigung und Pflegekosten) von eigenen Wohnhäusern und Fabrikgebäuden, Dienst- und Geschäftsräumen, Zubehör und sonstigen wirtschaftlichen Bauten, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin befinden. Beträge für die Verwaltung von Haus- und Grundbesitz dürfen die Summe von 100,— DM für den laufenden Monat nicht überschreiten. Die Regulierung muß spätestens bis zu einem Vierteljahr nach Fälligkeit erfolgt sein. Vorauszahlungen sind unzulässig;
3. zur Leistung von Kapitalrückzahlungen (Hypothekenvoluten, Amortisationen, Annuitäten) auf Hypotheken, Grundschulden und Aufbaugrundschulden, die bei Eröffnung des Westzonenkontos auf den Grundbesitz des Kontoinhabers eingetragen waren;
4. zur Bezahlung von Hypothekenzinsen und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit vorstehend genanntem Grundbesitz;
5. zur Begleichung von Zins- und Tilgungsleistungen für Forderungen, die von den alten geschlossenen Kreditinstituten auf die neuen Kreditinstitute in der Deutschen Demokratischen Republik übergegangen sind oder diesen aus dem sogenannten „Zwischengeschäft“ zustehen;
6. a) zur Unterstützung von in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin lebenden unterstützungsbedürftigen Familienmitgliedern in bezug auf deren Lebensunterhalt. Die Abhebungen, die monatlich bis zu 200,— DM für die Einzelperson oder bis zu 300,— DM für Haushalte mit mehreren Personen zulässig sind, können von dem Kontoinhaber direkt vorgenommen oder von den Familienmitgliedern, die eine entsprechende schriftliche Ermächtigung des Kontoinhabers haben müssen, persönlich abgeholt werden. Verfügungen zu Gunsten von an sich nicht unterstützungsbedürftigen Familienmitgliedern sind unzulässig. Die Frage der Unterstützungsbedürftigkeit entscheidet von Fall zu Fall das kontoführende Kreditinstitut. Sie kann unbedenklich bei allen von der Sozialfürsorge betreuten Personen bejaht werden, auch bei allen vom Kontoinhaber wirtschaftlich vollkommen abhängigen Angehörigen, z. B. in der Ausbildung begriffenen Kindern, Vermögens- und einkommenslosen Eltern (-teilen), deren Unterhalt dem Kontoinhaber obliegt. Der Kreis der Familienmitglieder umfaßt: Großeltern, Eltern, Kinder, Ehegatten, Geschwister und Enkelkinder. Eine Erweiterung dieses Personenkreises ist unzulässig. „Haushalt mit mehreren Personen“ liegt auch dann vor, wenn eine Einzelperson aus gesundheit-

lichen Gründen eine Haushaltshilfe oder Pflegeperson in ihren Haushalt aufnehmen muß (laut Bescheinigung des Amtsarztes). Der Begriff „Lebensunterhalt“ umfaßt: Wohnung, Nahrung, Kleidung; bei Schülern, Lehrlingen und Studierenden auch die Mittel zur Ausbildung;

- b) zur Zahlung von Unterhaltsgeldern an nachweislich geschiedene Ehegatten bis zur Höhe von monatlich 200,— DM, an jedes versorgungsberechtigte Kind des Kontoinhabers bis zur Höhe von 100,— DM monatlich gegen Vorlage des Gerichtsurteils;
7. zur Bestreitung von Aufenthaltskosten bei vorübergehenden Besuchen des Kontoinhabers in der Deutschen Demokratischen Republik (nicht im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin). Die Auszahlungen je Woche 50,— DM oder, wenn der Kontoinhaber in Begleitung von Familienmitgliedern eingereist ist, je Woche 75,— DM, erfolgen nur gegen Vorlage des Interzonenpasses und jeweils für die laufende Woche. Vorauszahlungen für einen längeren Zeitraum oder nachträgliche Gesamtzahlungen nach Ablauf der Aufenthaltszeit sind nicht zulässig. An alleinreisende Familienmitglieder des Kontoinhabers darf keine Zahlung zu Lasten dessen Kontos erfolgen. Diese Regelung gilt nur für Privatkonten, nicht für Firmenkonten;
3. zur Bezahlung von
 - a) Rechnungen für Frachten, sonstige Transportkosten, Miete für Fracht-, Transport- oder Unterstellraum (keine Wohnungsmiete), Lagergeld für eigenes Gut (Hausrat, Wohnung sowie Geschäftseinrichtungen) des Kontoinhabers und diesbezügliche Versicherungsprämien;
 - b) Rechnungen für eigenen Gas-, Wasser- und Elektrizitätsverbrauch des Kontoinhabers;
 - c) Rechnungen für Gebühren bei Fernsprechämtern;
 - d) Gebühren deutscher Gerichte aus Prozessen, Zwangsvollstreckungen, Erbschaftsachen und anderen Amtshandlungen sowie von Anwalts-, Rechtsberater-, Vermögensverwalter- und Gerichtsvollzieherkosten in eigener Sache. Die Regulierung der Kosten von Rechtsberatern und Vermögensverwaltern muß spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach Fälligkeit erfolgen;
 - e) Beiträgen (bei Zugehörigkeit des Kontoinhabers und/oder seiner Familienmitglieder) zu Sterbekassen und Versicherungen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin;
 - f) Liquidationen von Ärzten für die Behandlung des Kontoinhabers und seiner Familienmitglieder sowie für verordnete Medikamente und Krankenhausaufenthalt (Kuraufenthalt fällt nicht hierunter);
 - g) Kosten für die Bestattung von Familienmitgliedern, ferner Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Grabstellen von Familienmitgliedern;